

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
Oktober 2008
ISSN 1434-3460

20/2008

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 35 – Nachweis der Erbfolge bei notariellem Testament

BGB § 216 – Vorgehen aus einer Grundschuld bzw. einem Schuldversprechen mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung trotz Verjährung der gesicherten Darlehensforderung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

AktG §§ 121 Abs. 3, 134 Abs. 3, 135 Abs. 2, 130 Abs. 2, 241 Nr. 1 und Nr. 2 – Fehlende Angaben zur Stimmrechtsvertretung durch Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen als Ladungsmangel bei der Einberufung einer Hauptversammlung; Angaben zur Beschlussfeststellung im Hauptversammlungsprotokoll und Bezugnahme auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat

BGB §§ 1615f, 1570 – Verlängerung des Betreuungsunterhalts über die Drei-Jahres-Frist hinaus

BGB § 2289 Abs. 1 Satz 2; GBO § 35 Abs. 1, Abs. 2 Hs. 2, § 52 – Einseitige Anordnung von Testamentsvollstreckung für vertragsmäßig eingesetzten Erben und Erforderlichkeit eines Testamentsvollstreckerzeugnisses bei auslegungsbedürftigem Änderungsvorbehalt im Grundbuchverfahren

BGB §§ 1019 ff., 96, 1090 ff. – Isolierte beschränkte persönliche Dienstbarkeit an einer Grunddienstbarkeit

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 35

Nachweis der Erbfolge bei notariellem Testament

I. Sachverhalt

Eheleute hatten im Jahre 1980 einen Erbvertrag abgeschlossen, in dem sie die zu diesem Zeitpunkt lebenden beiden Kinder zu Erben einsetzten und „uns etwa noch geborene Kinder“. Dem überlebenden Ehegatten war das Nießbrauchsrecht vermacht. Die Ehefrau verstarb im Jahre 2008; der Erbvertrag wurde beim Amtsgericht eröffnet.

Daraufhin wurde ein Erbauseinandersetzungsvertrag beurkundet, in dem die beiden Kinder sich dahingehend verständigten, dass der Sohn den Grundbesitz übernimmt gegen Auszahlung einer bestimmten Summe an die Schwester; der in der Urkunde beteiligte Vater erhielt ein Nießbrauchsrecht; darin wurden einzelne Regelungen, abweichend von gesetzlichen Bestimmungen getroffen. Weitere Kinder als die schon bei Abschluss des Erbvertrages vorhandenen sind den Eheleuten nicht geboren worden.

Dem Grundbuchamt wurde der Erbvertrag zur Eigentumsbeschreibung vorgelegt. Die zuständige Rechtspflegerin verlangte zunächst die Vorlage eines Erbscheins, begnügte sich später jedoch mit einer eidesstattlichen Versicherung des Vaters und Ehemannes. Infolgedessen wurde die eidesstattliche Versicherung des Vaters beurkundet. Nunmehr hielt die Rechtspflegerin diese nicht mehr für ausreichend; eine eidesstattliche Versicherung hätte allein von den Erben abgegeben werden müssen.

II. Frage

Genügt die Vorlage der eidesstattlichen Versicherung des überlebenden Elternteils bei dem Grundbuchamt, dass weitere Abkömmlinge von ihm und dem verstorbenen Elternteil nicht vorhanden sind oder ist die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung eines der erbenden Kinder erforderlich?

III. Zur Rechtslage

1. Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren ohne Erbschein

Gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GBO kann der Nachweis der Erbfolge grundsätzlich nur durch einen **Erbschein** geführt werden. Von diesem Grundsatz macht **§ 35 Abs. 1 S. 2 GBO** insoweit eine Ausnahme, als es bei einer in einer **öffentlichen Urkunde** enthaltenen Verfügung von Todes wegen genügt, wenn anstelle des Erbscheins die Verfügung und die Niederschrift über ihre Eröffnung vorgelegt werden bzw. wenn auf die diese Urkunden enthaltenen Akten desselben Amtsgerichts verwiesen wird (vgl. Demharter, GBO, 26. Aufl. 2008, § 35 Rn. 31 ff.).

2. Ausnahmsweise Erbschein erforderlich

Das Grundbuchamt kann aber dennoch die Vorlage eines Erbscheins verlangen, wenn es die Erbfolge **durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen erachtet** (§ 35 Abs. 1 S. 2 HS 2 GBO). Diese Einschränkung wird von der ganz herrschenden Auffassung so verstanden, dass das Grundbuchamt nur dann die Vorlage eines Erbscheins verlangen kann, wenn sich bei Prüfung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich des behaupteten Erbrechts wirkliche Zweifel (abstrakte Zweifel und bloße Vermutungen reichen nicht) ergeben, die **nur durch weitere Ermittlungen über den Willen des Erblassers oder über die tatsächlichen Verhältnisse geklärt werden können** (vgl. Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 14. Aufl. 2008, Rn. 788; Demharter, § 35 Rn. 39 m. w. N.). Dies lässt sich damit begründen, dass § 12 FGG im Grundbuchverfahren nicht anwendbar ist und das Grundbuchamt weder das Recht noch die Pflicht hat, eigene Ermittlungen über die Erbfolge anzustellen (Meikel/Roth, Grundbuchrecht, 9. Aufl. 2004, § 35 Rn. 111 m. w. N.).

3. Vorliegender Fall

a) Wie ausgeführt, kann das Grundbuchamt einen Erbschein verlangen, wenn in der letztwilligen Verfügung die Erben **nicht zweifelsfrei bezeichnet** sind, z. B. wenn der Erblasser zu Erben „meine Kinder“ eingesetzt hat (Schöner/Stöber, Rn. 790 m. w. N.). Im vorliegenden Fall **ist davon auszugehen, dass die beiden Kinder als Erben namentlich (und zweifelsfrei) bezeichnet wurden**, allerdings mit dem Zusatz „und uns etwa noch geborene Kinder“. Streng genommen besteht also kein Zweifel am Erbrecht der dort genannten Personen, sondern nur daran, dass ggf. noch weitere Personen hinzugetreten sein könnten. Dieser Umstand macht weitere, tatsächliche Ermittlungen erforderlich, die – wie bereits ausgeführt – grundsätzlich **nicht** durch das Grundbuchamt vorgenommen werden können.

b) Allerdings findet dieser Grundsatz nach herrschender Auffassung dort seine **Einschränkung**, wo der Nachweis der Erbfolge durch die vorgelegte öffentliche Verfügung von Todes wegen **in Verbindung mit einer anderen öffentlichen Urkunde** (insbesondere Personenstandsurkunde oder eidesstattlichen Versicherung) geführt werden kann (vgl. Bauer/von Oefele/Schaub, GBO, 2. Aufl. 2006, § 35 GBO Rn. 138; Schöner/Stöber, Rn. 790; BayObLG DNotZ 2001, 385; BayObLG Rpfleger 1974, 435; OLG Frankfurt Rpfleger 1980, 434). Insbesondere hinsichtlich des Umstands, dass **keine weiteren Kinder geboren worden sind**, kann nach herrschender Ansicht das Grundbuchamt eine dahingehende **eidesstattliche Versicherung** (der Witwe bzw. des antragstellenden Abkömmlings) immer dann verwerten, wenn auch das Nachlassgericht ohne weitere Ermittlungen eine solche eidesstattliche Versicherung der Erbscheinserteilung zugrunde legen würde (BayObLG DNotZ 2001, 385, 388; OLG Frankfurt Rpfleger 1980, 434; Schöner/Stöber, Rn. 790; Bauer/v. Oefele/Schaub, GBO, § 35 Rn. 138; Hügel/Wilsch, GBO, 2007, § 35 Rn. 117; KEHE/Herrmann, GBO, 6. Aufl. 2006, § 35 Rn. 70; Meikel/Roth, GBO, § 35

Rn. 133 m. w. N.; Gutachten, DNotI-Report 2008, 114; DNotI-Report 2006, 181; DNotI-Report 2002, 129). Nach der Entscheidung des OLG Frankfurt (Rpfleger 1980, 434) kann der Nachweis dem Grundbuchamt gegenüber, dass aus der Ehe keine „weiteren Kinder“ hervorgegangen sind, durch eine eidesstattliche Versicherung der Witwe erbracht werden (so auch OLG Hamm FGPrax 1997, 48, 50; BayObLGZ 1974, 1, 6; so auch Demharter, GBO, § 35 Rn. 40).

4. Ergebnis

Insoweit dürfte auch im vorliegenden Fall die Vorlage der eidesstattlichen Versicherung des überlebenden Elternteils beim Grundbuchamt ausreichend sein. Das BayObLG (DNotZ 2001, 385, 388) hat jedoch ausgeführt, dass bei der Entscheidung darüber, ob im Rahmen des § 35 Abs. 1 S. 2 GBO eine eidesstattliche Versicherung des überlebenden Ehegatten oder von Abkömmlingen des Erblassers und des überlebenden Ehegatten ausreicht, um Lücken im Nachweis der Erbfolge durch die öffentliche Verfügung von Todes wegen zu schließen, dem Grundbuchamt und dem Beschwerdegericht gem. § 35 Abs. 1 S. 2 Abs. 2 GBO ein gewisser tatrichterlicher Beurteilungsspielraum zusteht. Deshalb „kann“ das Grundbuchamt, wenn es die Erbfolge durch die Urkunde nicht für nachgewiesen erachtet, einen Erbschein verlangen.

BGB § 216

Vorgehen aus einer Grundsuld bzw. einem Schuldversprechen mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung trotz Verjährung der gesicherten Darlehensforderung

I. Sachverhalt

Ein Schuldner hat bei einer Bank einen Kontokorrentkredit und ein Darlehen aufgenommen, das durch Eintragung einer Grundsuld im Grundbuch dinglich gesichert ist. In derselben Urkunde hat der Schuldner die „persönliche Haftung“ übernommen und sich der persönlichen Zwangsvollstreckung unterworfen. Die Forderungen der Gläubigerin aus dem Kontokorrentverhältnis und dem Darlehen sind zwischenzeitlich verjährt.

II. Frage

Kann die Gläubigerin trotz Verjährung der Darlehensforderung aus der Grundsuld bzw. dem Schuldversprechen weiter gegen den Schuldner vorgehen?

III. Zur Rechtslage

1. Unterschiedliche Verjährung

Unabhängig von der gesicherten Forderung (Darlehen, Kontokorrentkredit) gilt für die **Verjährung der Grundsuld** sowie des **abstrakten Schuldversprechens mit persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung** gem. der Rechtslage, wie sie seit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26.11.2001 (SMG) mit Wirkung zum 1.1.2002 gilt, Folgendes:

a) Verjährung der Grundsuld

Der Anspruch auf den **Grundsuldbetrag** verjährt nicht (§ 902 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dagegen unterliegen die Ansprüche auf die **Grundsuldzinsen** der Verjährung (§ 902 Abs. 1 Satz 2 BGB). Sie verjähren in **drei Jahren** (§ 902 Abs. 1 Satz 2, § 195 BGB). Insofern gilt die kurze Verjährungsfrist selbst für rechtskräftig festgestellte

(künftige) Zinsen (§ 197 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB). Dabei beginnt die Verjährung jeder einzelnen Zinsrate jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem sie fällig geworden ist (§ 199 Abs. 1 BGB). Dass die Grundsuld deshalb nicht geltend gemacht werden kann, weil die gesicherte Forderung vertragsgemäß bedient wird, hemmt die Verjährung nicht; § 205 BGB ist nicht entsprechend anzuwenden (BGH DNotZ 2000, 59; anders noch BGH DNotZ 1996, 534, 538). Verjährte Grundsuldzinsen können, wenn sich der Eigentümer (= Schuldner der Grundsuldzinsen) auf die Verjährung beruft, nicht durchgesetzt werden (vgl. Gaberdiel/Gladenbeck, Kreditsicherung durch Grundschulden, 8. Aufl. 2008, Rn. 287, 288, 803).

b) Verjährung der Rückgewähransprüche

Die **Ansprüche auf Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück** verjähren nach dem neuen Recht seit dem SMG gem. § 196 BGB in **zehn Jahren** und nicht, wie nach altem Recht, in 30 Jahren. Hierzu gehört auch der aus dem Sicherungsvertrag resultierende **Anspruch auf Rückgewähr einer Grundsuld** durch Löschung, Verzicht oder Rückabtretung (Hohmann, WM 2004, 757, 759). Diese Verjährungsvariante kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der Sicherungszweck der Grundsuld entfallen ist, was vorliegend nicht in Frage steht.

c) Verjährung des Schuldanerkenntnisses

Bei der vom Schuldner in der Grundschuldbestellungs-urkunde ebenfalls erklärten persönlichen Haftungsübernahme handelt es sich um ein **abstraktes** (konstitutives) **Schuldversprechen** gem. § 780 BGB, wobei der Anspruch aus diesem Schuldversprechen im Verhältnis zu dem Anspruch aus dem Ursprungsschuldverhältnis einer selbstständigen Verjährung unterliegt (BGH NJW 1982, 1809 = WM 1982, 616 m. w. N.). Er fällt unter die regelmäßige Verjährung und verjährt in **drei Jahren** gem. §§ 195, 199 BGB (Palandt/Sprau, BGB, 67. Aufl. 2008, § 780 Rn. 8; Staudinger/Marburger, BGB, 2002, § 780 Rn. 17). Wird – wie vorliegend – das abstrakte Schuldversprechen gemeinsam mit einer **persönlichen Zwangsvollstreckungsunterwerfung** abgegeben (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), verjährt der Anspruch aus dem Schuldversprechen gem. § 197 Abs. 1 Nr. 4, § 201 BGB in **30 Jahren**, wobei diese längere Verjährungsfrist in ihrem sachlichen Anwendungsbereich der Regelverjährung der §§ 195, 199 BGB vorgeht (Hohmann, WM 2004, 757, 763). Dies gilt auch für den Fall, dass das abstrakte Schuldversprechen mit persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung gemeinsam mit der dinglichen Grundschuldbestellung in einer Urkunde abgegeben wird (Hohmann, WM 2004, 757, 763). Allerdings erstreckt sich die 30-jährige Verjährung nicht auf die Ansprüche auf (künftige) **Zinsen** und sonstige regelmäßig **wiederkehrende Leistungen** aus dem Schuldversprechen; diese unterliegen gem. § 197 Abs. 2 BGB der regelmäßigen dreijährigen Verjährung (Gaberdiel/Gladenbeck, Kreditsicherung durch Grundschulden, Rn. 294).

2. Einrede der Verjährung bzgl. Grundsuld und Schuldanerkenntnis

Ist der Anspruch der Gläubigerin aus dem gesicherten Darlehen bzw. Kontokorrentkredit **bereits verjährt**, stellt sich die Frage, ob und inwieweit noch auf die Grundsuld bzw. das persönliche Schuldversprechen mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung, soweit Letztere nach vorstehenden Grundsätzen noch nicht verjährt sind, zugegriffen werden kann.

a) Grundsuld, § 216 Abs. 2 BGB

Die zur Sicherung der Forderung bestellte **Grundsuld** kann gem. § 216 Abs. 2 BGB auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn die gesicherte Forderung verjährt ist. Aus der Grundsuld kann die Gläubigerin somit **weiterhin Befriedigung** wegen der verjährten Forderung (Hauptsumme) suchen (BGH – MittBayNot 1994, 28, 29; Gaberdiel/Gladenbeck, Kreditsicherung durch Grundschulden, Rn. 803).

Dies gilt allerdings nicht für Rückstände von **Zinsen** und anderen **wiederkehrenden Leistungen** aus der gesicherten Forderung (§ 216 Abs. 3 BGB). Diese kann die Gläubigerin – wenn sich der Schuldner auf die Einrede der Verjährung beruft (§ 214 Abs. 1 BGB) – selbst dann nicht mehr durchsetzen, wenn der Anspruch dinglich gesichert ist (§ 216 Abs. 3 BGB).

b) Schuldanerkenntnis und analoge Anwendung des § 216 Abs. 2 BGB

Das ebenfalls in der Grundschuldbestellungsurkunde abgegebene **abstrakte Schuldversprechen mit persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung** ist dagegen nicht ausdrücklich als Recht i. S. d. § 216 Abs. 2 BGB in dieser Vorschrift aufgeführt. Es stellt sich somit die Frage, ob – analog zur Grundsuld – auch aus dem gemeinsam mit der Grundsuld beurkundeten abstrakten Schuldversprechen noch vorgegangen werden kann, obwohl die gesicherte Forderung bereits verjährt ist. Dies würde voraussetzen, dass der Gläubigerin die Verjährungseinrede auch gegenüber dem unverjährten Schuldversprechen nicht entgegengehalten werden kann.

aa) Literatur

Hohmann vertritt die Ansicht, dass auf das Schuldversprechen mit persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung weiterhin „**zugegriffen**“ werden kann, auch wenn die Darlehensforderung bereits verjährt ist (Hohmann, WM 2004, 757, 763 f.). Dabei stützt er sich auf das Argument, dass mit dem Schuldversprechen der Zweck verfolgt werde, die **Sicherung durch die Grundsuld zu verstärken** und den **Vollstreckungszugriff** auf das gesamte Vermögen des Schuldners zu ermöglichen. Diese Zwecksetzung würde verfehlt, wenn ein Vorgehen aus dem Schuldversprechen hinter der Befriedigungsmöglichkeit aus der Grundsuld zurückbleiben müsste (Hohmann, WM 2004, 757, 763 f.).

Cartano/Edelmann gehen ebenfalls davon aus, dass die Verjährung der gesicherten Forderung einem Vorgehen aus dem Schuldversprechen nicht entgegensteht, weil sich das Schuldversprechen im Rahmen einer Grundschuldbestellung üblicherweise nicht direkt auf die Forderung, sondern in **Verstärkung der Grundsuld** in erster Linie auf diese beziehe (Cartano/Edelmann, WM 2004, 775, 779). Aus diesem Grund bejahen *Cartano/Edelmann* eine **analoge Anwendung des § 216 Abs. 2 BGB**.

bb) Rechtsprechung

Zu demselben Ergebnis gelangt (ebenfalls über eine analoge Anwendung des § 216 Abs. 2 BGB) das **OLG Frankfurt a. M.** in seinem Urteil vom 11.7.2007. Von einer **planwidrigen Regelungslücke** geht das Gericht aus, weil für das abstrakte Schuldversprechen im Gegensatz zur Bürgschaft (§ 768 BGB) bzw. zur Vormerkung (§ 886 BGB) keine Regelung existiere und auch in den Gesetzesmaterialien zum SMG keine Auseinandersetzung mit dem notariell beurkundeten Schuldversprechen stattgefunden habe (OLG

Frankfurt NJW 2008, 379, 380). Zudem sei der **Sinn und Zweck** des § 216 Abs. 2 BGB bei dem Schuldversprechen in gleicher Weise einschlägig wie bei der Grundschuld, zumal das Schuldversprechen infolge der Zweckerklärung nicht an die Darlehensforderung, sondern im Hinblick auf den Sicherungsfall und dessen Eintritt **an die Grundschuld gebunden** sei (OLG Frankfurt NJW 2008, 379, 381).

Der BGH hat sich bisher lediglich mit der analogen Anwendbarkeit des § 223 Abs. 1 BGB a. F. (§ 216 Abs. 1 BGB n. F.) auf die **Bürgschaft** befasst und eine solche – da § 223 Abs. 1 BGB a. F. nur für dingliche Sicherheiten gelte – verneint. Auf das **abstrakte Schuldversprechen** lässt sich diese Entscheidung aber nicht ohne Weiteres übertragen, weil § 768 BGB nur für die Bürgschaft ausdrücklich bestimmt, dass sich der Bürge auf die Verjährung der Hauptforderung berufen kann. Das Schuldversprechen ist im Gegensatz zur Bürgschaft gerade **nicht akzessorisch** (vgl. OLG Frankfurt NJW 2008, 379, 381).

Sonstige Rechtsprechung zur Zugriffsmöglichkeit auf ein Schuldversprechen mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung trotz Verjährung der gesicherten Forderung ist – soweit ersichtlich – nicht vorhanden.

3. Ergebnis

Bejaht man eine analoge Anwendung des § 216 Abs. 2 BGB auf ein grundschuldverstärkendes Schuldversprechen mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung (was u.E. in Anbetracht der vorstehenden Argumente gut vertretbar ist), steht die Verjährung der zu Grunde liegenden Darlehensforderung (Hauptsumme) dem Vorgehen aus der **Grundschuld** und dem Vorgehen aus dem abstrakten **grundschuldverstärkenden Schuldversprechen** nicht entgegen. Dann erscheint nach unserem Dafürhalten aber auch in beiden Fällen eine analoge Anwendung des § 216 Abs. 3 BGB geboten. Auch aus dem grundschuldverstärkenden Schuldversprechen könnte die Gläubigerin demzufolge nicht im Hinblick auf Rückstände von **Zinsen** und anderen **wiederkehrenden Leistungen** aus der gesicherten Forderung vorgehen (§ 216 Abs. 3 BGB), wenn sich der Schuldner auf die Einrede der Verjährung beruft (§ 214 Abs. 1 BGB).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BeurkG §§ 9 Abs. 1 S. 2, 13a, 14; BGB § 311b Abs. 1; GmbHG § 15 Abs. 3 u. 4

Bezugnahme auf eine zu Beweiszwecken beigefügte oder beim Notar verwahrte, aber nicht mitverlesene CD-ROM mit due diligence-Dokumenten bei Beurkundung eines Unternehmenskaufvertrages

Fax-Abruf-Nr.: **11507**

BGB §§ 2260, 2262, 2273

Eröffnung von gemeinschaftlichen Testamenten nach dem Tode des Erstversterbenden

Fax-Abruf-Nr.: **12155**

BGB § 2347

Pflichtteilsverzicht gegenüber einem beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Minderjährigen

Fax-Abruf-Nr.: **12156**

BGB § 529

Lauf der Zehn-Jahres-Frist bei Einräumung eines Wohnungsrechts (Ergänzung zu Gutachten DNotI-Report 2008, 83)

Fax-Abruf-Nr.: **12158**

GmbHG § 34

Einziehung eines Geschäftsanteils bei Ausscheiden aus der Geschäftsführung; „Managermodell“

Fax-Abruf-Nr.: **13217**

Rechtsprechung

AktG §§ 121 Abs. 3, 134 Abs. 3, 135 Abs. 2, 130 Abs. 2, 241 Nr. 1 und Nr. 2

Fehlende Angaben zur Stimmrechtsvertretung durch Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen als Ladungsmangel bei der Einberufung einer Hauptversammlung; Angaben zur Beschlussfeststellung im Hauptversammlungsprotokoll und Bezugnahme auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Es liegt weder ein die Nichtigkeit nach § 121 Abs. 3 AktG noch ein die Anfechtbarkeit ... begründender Ladungsmangel vor, wenn die Gesellschaft in der Einladung zur Hauptversammlung hinsichtlich der Bedingungen für die Stimmrechtsvertretung oder den Abschnitt „Stimmrechtsvertretung“ die in § 135 AktG vorgesehene Differenzierung bezüglich der Form der Vollmachtserteilung für die Kreditinstitute/Aktionärsvereinigungen nicht vornimmt.

2. Ausreichende Bestimmtheit bei der Beschlussfeststellung im Hauptversammlungsprotokoll durch Bezugnahme auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

OLG München, Beschl. v. 3.9.2008 – 7 W 1432/08

Kz.: L V 3 – § 121 AktG

Fax-Abruf-Nr.: **10826**

Problem

In der Einberufung zur Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft hat die Gesellschaft hinsichtlich der Bedingungen für die Stimmrechtsausübung unter dem Abschnitt „Stimmrechtsvertretung“ eine Differenzierung bezüglich der Form der Vollmachtserteilung für Kreditinstitute/Aktionärsvereinigungen nicht vorgenommen, sondern entgegen deren gesetzlichen Regelung des § 135 AktG auch für diese die Schriftform der Vollmacht vorgeschrieben. In der daraufhin durchgeführten Hauptversammlung hat der Versammlungsleiter festgestellt, dass die „Hauptversammlung mit der erforderlichen Mehrheit dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zugestimmt hat.“ Gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung

wurde Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage erhoben. Begründet wurde diese zum einen damit, dass ein Ladungsmangel nach § 121 Abs. 3 AktG gegeben ist, weil im Hinblick auf die Form der Vollmachtserteilung nicht zwischen der normalen Stimmrechtsvertretung nach § 134 Abs. 3 AktG und der Institutsvollmacht nach § 135 Abs. 2 AktG unterschieden wurde. Weiter wurde vorgetragen, es liege ein Protokollfehler nach § 130 Abs. 2 AktG vor, weil die Feststellung des Beschlussergebnisses durch bloße Bezugnahme auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht hinreichend konkret sei.

Entscheidung

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht haben dem Freigabeantrag der Gesellschaft stattgegeben. Beide Gerichte gehen davon aus, dass die erhobenen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen offensichtlich unbegründet sind.

Nach Auffassung des OLG München liegt ein Ladungsmangel nicht schon deshalb vor, weil bei der Einberufung der Hauptversammlung hinsichtlich der Form der Vollmachtserteilung nicht zwischen normalen Stimmrechtsvollmachten nach § 134 Abs. 3 AktG und Vollmachten für Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen nach § 135 Abs. 2 AktG differenziert wird. Nach Auffassung des OLG München gehören zu den von §§ 121, 123 AktG umfassten Sachverhalten, die gem. § 241 Nr. 1 AktG die Nichtigkeit von Beschlüssen nach sich ziehen könnten, Regelungen über die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten nicht. Bei Angaben zur Stimmrechtsausübung durch einen Vertreter handelt es sich nicht um eine Teilnahmebedingung i. S. d. § 121 Abs. 3 S. 2 AktG. Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen, sind lediglich Bestimmungen der Satzung zur Anmeldung und zur Legitimation der Aktionäre.

Mit dieser Entscheidung wendet sich das OLG München ausdrücklich gegen eine Entscheidung des OLG Frankfurt vom 15.7.2008 („Leica“-Entscheidung ZIP 2008, 1722) und des LG Frankfurt vom 26.8.2008 (ZIP 2008, 1723; wie das OLG München aber ebenso OLG Frankfurt vom 22.7.2008, Az. 5 U 77/07 „Wella“). Anders als das OLG München gehen sowohl das OLG Frankfurt in seiner Entscheidung vom 15.7.2008 als auch das LG Frankfurt davon aus, dass von § 121 Abs. 3 AktG alle Modalitäten erfasst sind, die die Art und Weise der Form der Stimmrechtsausübung betreffen, wozu auch Fragen der Vollmacht gehören.

Weiter lehnt das OLG München auch eine Anfechtbarkeit des Hauptversammlungsbeschlusses wegen dieses Ladungsmangels ab. Seiner Ansicht nach ist die gesetzliche Regelung des § 135 Abs. 2 AktG unklar, da aus ihr insbesondere nicht hinreichend deutlich wird, wie das dort normierte, den Kreditinstituten/Aktionärsvereinigungen auferlegte „nachprüfbar“ Festhalten der Vollmachtserklärung (§ 135 Abs. 2 S. 4 AktG) zu verstehen sei. Nach Auffassung des OLG München ist deshalb diese Regelung in § 135 Abs. 2 S. 3 und 4 AktG lediglich als bloße Ordnungsvorschrift anzusehen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift führt nicht zur Anfechtbarkeit der gefassten Hauptversammlungsbeschlüsse.

Schließlich wendet sich das OLG München auch gegen die Auffassung, der Hauptversammlungsleiter habe das Beschlussergebnis gem. § 130 Abs. 2 AktG nicht mit hinreichender Bestimmtheit festgestellt, indem er lediglich

auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung Bezug genommen hat. Damit widerspricht das OLG München erneut der bereits erwähnten Rechtsprechung des LG Frankfurt vom 26.8.2008. Im dortigen Fall hat das LG Frankfurt eine Nichtigkeit bejaht, weil der Versammlungsleiter lediglich festgestellt hat, dass die Hauptversammlung „wie vom Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen“ mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre beschlossen hat. Nach Auffassung des OLG München genügt eine Bezugnahme auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Im Hinblick auf den im Bundesanzeiger veröffentlichten und vom Versammlungsleiter vor der Abstimmung verlesenen Beschlussvorschlag der Verwaltung stehe der Inhalt des Beschlusses in nicht interpretierbarer Weise fest.

Namentlich die beiden Entscheidungen des OLG Frankfurt und des LG Frankfurt haben in der Praxis zu einer erheblichen Unruhe geführt. Die Literatur befürchtet einen „Auftakt zu einer aktienrechtlichen Klagewelle der opponierenden Berufsaktionäre“ (Stohlmeier/Mock, BB 2008, 2143). Von daher wirkt die diesen Entscheidungen ausdrücklich widersprechende Ansicht des OLG München zunächst beruhigend. Auch die Literatur geht – soweit ersichtlich – einhellig davon aus, dass die Anforderungen zu den Angaben über die Stimmrechtsvertretung bei der Einberufung als auch die Angaben zur Beschlussfeststellung des Versammlungsleiters vom LG Frankfurt und vom OLG Frankfurt überzogen sind (Stohlmeier/Mock, BB 2008, 2141; Willburger, DStR 2008, 1889; Wagner, ZIP 2008, 1726). Da unter Berufung auf die beiden Entscheidungen des LG und des OLG Frankfurt trotz der gegenteiligen Ansicht des OLG München mit weiteren Klagen zu rechnen ist, sollte in der Praxis mit peinlicher Genauigkeit bei der Einberufung der Hauptversammlung bei den Angaben zur Stimmrechtsvertretung zwischen den Fällen der normalen Stimmrechtsvertretung nach § 134 Abs. 3 AktG und der institutionellen Vertretung nach § 135 AktG unterschieden werden. Auch bei der Beschlussfeststellung durch den Versammlungsleiter und der Protokollierung nach § 130 Abs. 2 AktG sollte penibel darauf geachtet werden festzustellen, was genau Gegenstand der Beschlussfassung ist. Hierzu muss der Beschlussvorschlag in der Hauptversammlung nicht wörtlich verlesen werden. Statthaft ist z. B. eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Beschlussvorschläge, „wie sie in der bekannt gemachten Tagesordnung veröffentlicht wurden.“

BGB §§ 1615I, 1570

Verlängerung des Betreuungsunterhalts über die Drei-Jahres-Frist hinaus

1. Die für die Höhe des Unterhaltsbedarfs nach §§ 1615I Abs. 2, 3 S. 1, 1610 Abs. 1 BGB relevante Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten ergibt sich auch dann, wenn er schon vor der Geburt des gemeinsamen Kindes mit dem anderen Elternteil zusammengelebt hat, aus den Einkünften, die er ohne die Geburt des Kindes hätte. Auch in einem solchen Fall ist nicht ein Quotenunterhalt nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen innerhalb der nichtehelichen Lebensgemeinschaft geschuldet.

2. Elternbezogene Gründe, die neben kindbezogenen Gründen für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts

nach § 1615I Abs. 2 BGB sprechen können, kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die Eltern mit ihrem gemeinsamen Kind zusammengelebt haben und deswegen ein eventueller Vertrauenstatbestand als Nachwirkung dieser Familie zu berücksichtigen ist.

3. Bei der Bemessung der Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils ist zu beachten, ob der ihm neben oder nach der Erziehung und Betreuung in staatlichen Einrichtungen verbleibende Anteil an der Betreuung und Erziehung des Kindes i. V. m. einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit zu einer überobligationsmäßigen Belastung führen würde.

BGH, Urt. v. 16.7.2008 – XII ZR 109/05
Kz.: LI 1 – § 1615 I
Fax-Abruf-Nr.: 10827

Problem

Die Beteiligten sind Eltern von zwei Kindern im Alter von 10 und 7 Jahren. Sie lebten unverheiratet ca. 6 Jahre als Familie zusammen. Nach der Trennung der Beteiligten im Dezember 2002 zahlte der Vater zunächst nach § 1615I BGB a. F. Unterhalt für die Mutter, stellte die Zahlungen aber mit dem dritten Geburtstag des jüngsten Kindes im Januar 2004 ein. Die Mutter verlangt Betreuungsunterhalt über diesen Zeitpunkt hinaus. Amtsgericht und OLG haben die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber der Kindesmutter auf die Zeit bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes begrenzt.

Entscheidung

Aus Sicht des BGH kommt ein Betreuungsunterhaltsanspruch für die Zeit nach Vollendung des 6. Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes sowohl nach dem bis zum 31.12.2007 geltenden Recht für die bis dahin fällig gewordenen Unterhaltsansprüche (vgl. § 36 Nr. 7 EGZPO) als auch für die danach fällig gewordenen Ansprüche nach neuem Recht in Betracht. Nach § 1615I Abs. 2 S. 3 BGB besteht die Unterhaltspflicht für mindestens **drei Jahre nach der Geburt** des Kindes. Sie verlängert sich, solange und **soweit dies der Billigkeit entspricht**. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen (vgl. § 1615I Abs. 3 S. 4 und 5 BGB n. F.). Im Rahmen dieser – neu gefassten – Billigkeitsregelung bejaht der BGH entsprechend der Regelung in § 1570 Abs. 2 BGB auch eine Verlängerungsmöglichkeit aus **elternbezogenen Gründen**. Hierzu zählt der BGH die Anzahl der gemeinsamen Kinder, die langjährige Dauer des Zusammenlebens, eine etwaige Versorgungszusage des ehemaligen Partners sowie die Frage, ob eine „gelebte Familie“ vorlag, durch die ein besonderer Vertrauenstatbestand für den Unterhaltsberechtigten geschaffen wurde. Aus Sicht des BGH muss bei der Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils außerdem beachtet werden, ob der ihm neben oder nach der Erziehung und Betreuung in staatlichen Einrichtungen verbleibende Anteil an der Betreuung und Erziehung des Kindes i. V. m. einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit zu einer überobligationsmäßigen Belastung führen würde. Die vorstehenden Ausführungen des BGH zur Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs aus den Gesichtspunkten der Billigkeit sind i. Ü. **auch auf den nahehelichen Unterhaltsanspruch gem. § 1570 BGB** übertragbar, da die gesetzlichen Regelungen des § 1615I und § 1570 BGB durch die Unterhaltsrechtsreform vom 1.1.2008 – wie vom BVerfG (NJW 2007, 1735) gefordert – weitgehend angeglichen wurden.

BGB § 2289 Abs. 1 Satz 2; GBO § 35 Abs. 1, Abs. 2 Hs. 2, § 52

Einseitige Anordnung von Testamentsvollstreckung für vertragsmäßig eingesetzten Erben und Erforderlichkeit eines Testamentsvollstreckkerzeugnisses bei auslegungsbedürftigem Änderungsvorbehalt im Grundbuchverfahren

1. Die einseitige testamentarische Anordnung der Testamentsvollstreckung für vertragsmäßig eingesetzte Erben stellt eine rechtliche Beeinträchtigung der bedachten Erben dar.

2. Zur Befugnis des Grundbuchamts, mehrere notarielle Verfügungen von Todes wegen bei sich nicht deckendem Inhalt selbstständig auszulegen (hier: Einsetzung eines Testamentsvollstreckers durch den überlebenden Ehegatten).

OLG München, Beschl. v. 3.6.2008 – 34 Wx 29/08
Kz.: LI 1 – § 2289 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10828

Problem

Ehegatten schlossen einen Ehe- und Erbvertrag, in dem sie sich u. a. gegenseitig zu Alleinerben einsetzten. In einem Nachtrag setzten sie als Schlusserben ihre Kinder ein. Es war geregelt, dass grds. sämtliche in erbvertraglicher Weise getroffenen Verfügungen nicht einseitig widerrufen werden können. Allerdings vereinbarten sie einen Abänderungsvorbehalt wie folgt: „Der überlebende Ehepartner von uns ist jedoch berechtigt, die Schlusserbeinsetzung innerhalb der gemeinsamen Abkömmlinge einseitig abzuändern oder zu ergänzen. Er kann also die Erbquoten unter den Abkömmlingen ändern oder einen anderen Abkömmling zum Erben einsetzen, gemeinschaftlichen Abkömmlingen Vermächtnisse zuwenden, andere auf den Pflichtteil setzen oder – falls die Voraussetzungen vorliegen – den Pflichtteil entziehen“. Nach dem Tod der Ehefrau ordnete der Ehemann mit notariellem Nachtrag in Abänderung der Vorurkunden nach seinem Tod Testamentsvollstreckung an. Nach dem Tod des Ehemannes verweigerte das Grundbuchamt die Grundbuchberichtigung und verlangte die Vorlage eines Testamentsvollstreckkerzeugnisses.

Entscheidung

Nach § 35 Abs. 2 GBO ist die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlassgegenstand grds. durch ein gem. § 2368 BGB ausgestelltes Testamentsvollstreckkerzeugnis nachzuweisen. § 35 Abs. 2 2. Halbs. GBO verweist aber ausdrücklich auf § 35 Abs. 1 S. 2 GBO, wonach es für den Nachweis der Erbfolge, sofern diese auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, genügt, wenn an Stelle des Erbscheins die Verfügung mit Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird; lediglich wenn das Grundbuchamt die Erbfolge durch diese Urkunde nicht für nachgewiesen hält, kann es die Vorlegung eines Erbscheins verlangen. Grundsätzlich bedarf es daher eines Testamentsvollstreckkerzeugnisses dann nicht, wenn die Anordnung über die Testamentsvollstreckung in einer öffentlichen Urkunde (notarielles Testament, Erbvertrag) enthalten ist. Insofern genügt grundsätzlich die Eröffnungsniederschrift. Lediglich wenn das Grundbuchamt begründbare Zweifel hat, kann es die Vorlage eines gesonderten Testamentsvollstreckkerzeugnisses verlangen.

Nach Auffassung des OLG München gilt zwar im Grundsatz die Pflicht des Grundbuchamtes, selbst schwierigste Testamentsauslegungen selbst vorzunehmen. Es verneint diese jedoch für Fälle, in denen das Grundbuchamt aufgrund der Eintragungsgrundlagen nicht zu einer abschließenden Würdigung in der Lage ist. Ein solcher Fall war nach Ansicht des OLG München im zu entscheidenden Sachverhalt gegeben, da die als Ausnahme formulierte Abänderungsbefugnis nicht ausdrücklich die Anordnung der Testamentsvollstreckung umfasste. Der Ausnahmecharakter des Vorbehalts spreche gegen eine erweiternde Interpretation. Nach Ansicht des Senats ist der Einwand nicht beachtlich, dass der überlebende Elternteil schon deshalb zur Anordnung der Testamentsvollstreckung berechtigt gewesen ist, da er im äußersten Fall auch die Ausschließung jedes Abkömmlings von der Erbfolge vornehmen hätte können. Ermittlungen, ob mit Abänderung und Ergänzung auch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung gemeint war, bleiben dem Nachlassgericht vorbehalten. Das Grundbuchamt habe daher zu Recht die Vorlage eines Testamentsvollsteckerzeugnisses verlangt.

BGB §§ 1019 ff., 96, 1090 ff. Isolierte beschränkte persönliche Dienstbarkeit an einer Grunddienstbarkeit

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, deren Rechtsinhalt sich isoliert auf die Ausübung einer Grunddienstbarkeit und nicht auch auf das herrschende Grundstück selbst bezieht, ist unzulässig.

OLG Hamm, Beschl. v. 12.2.2008 – 15 W 360/07
Kz.: LI 1 – § 1018 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10829

Problem

Das herrschende Grundstück mehrerer Grunddienstbarkeiten wird als Übergabestation für mehrere angeschlossene Windkraftanlagen genutzt. Grunddienstbarkeiten zugunsten dieses Grundstückes sichern das Recht des jeweiligen Eigentümers, die hierzu erforderlichen Zuwegungen auf den Nachbargrundstücken zu nutzen. Zu Lasten des herrschenden Grundstücks der Grunddienstbarkeit sollen nunmehr (zugunsten mehrerer Berechtigter) jeweils eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Nutzung der Übergabestation auf dem Grundstück und darüber hinaus noch jeweils eine weitere beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Ausübung der Rechte aus den Grunddienstbarkeiten bestellt werden. Kernproblem der Entscheidung ist die Zulässigkeit der zweiten Dienstbarkeit, mit der Grunddienstbarkeiten isoliert belastet werden sollen.

Entscheidung

Die Rechte aus einer Dienstbarkeit sind im Grundsatz nicht übertragbar. Es kommt insofern nur die schuldrechtliche Überlassung der Ausübung in Betracht (BGH WM 1971, 960, 962 = MDR 1971, 738 = BB 1971, 765; OLG Hamm OLGZ 1980, 270 = DNotZ 1981, 264 = Rpfleger 1980, 255). Dies ergibt sich im Ergebnis daraus, dass die Grunddienstbarkeit wesentlicher, sonderrechtsunfähiger Bestandteil des herrschenden Grundstücks gemäß § 96 BGB ist und daher von diesem nicht getrennt werden kann. Ist die Grunddienstbarkeit gemäß § 96 BGB Bestandteil des herrschenden Grundstücks, stellt sich andererseits die Frage, ob die Befugnis, die Rechte aus der bestellten Grunddienst-

barkeit auszuüben, selbst wieder Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit am Grundstück sein kann.

In der Literatur vertritt *Panz* die Ansicht, dass es möglich ist, das herrschende Grundstück seinerseits mit einer Grunddienstbarkeit zu belasten, deren Ausübungsbereich auf die Berechtigung aus der Grunddienstbarkeit beschränkt ist (BWNotZ 1992, 43, 44). Das OLG Hamm erteilt dieser Ansicht eine Absage, weil eine derartige Ausübungsbeschränkung dem materiellen Recht widerspreche. Aus dem Wesen der Grunddienstbarkeit und den gesetzlichen Regelungen des § 96 BGB und des § 1019 S. 1 BGB leitet das Gericht ab, dass die Grunddienstbarkeit zwingend einen Vorteil für das Grundstück des Berechtigten bilden muss, sodass die Trennung dieses Vorteils von dem herrschenden Grundstück eine Inhaltsänderung der Grunddienstbarkeit hervorrufen würde. Für ausnahmsweise zulässig erachtet das Gericht eine derartige Trennung nur in der Konstellation, dass das herrschende Grundstück der Grunddienstbarkeit in Wohnungseigentum aufgeteilt wird und die Wohnungseigentümer unter sich gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 WEG abweichende Regelungen über die Ausübungsberechtigung treffen (BayObLG BayObLZ 1990, 124 = DNotZ 1991, 600 = MittBayNot 1990, 353 = MittRhNotK 1990, 166 = NJW-RR 1990, 1043 = Rpfleger 1990, 354; LG Kassel MittBayNot 2004, 222 = RNotZ 2003, 253 = Rpfleger 2003, 123).

Im Ergebnis hält das OLG Hamm eine auf die isolierte Ausübung der Grunddienstbarkeit gerichtete beschränkte persönliche Dienstbarkeit – wie sie Gegenstand der Entscheidung war – für unzulässig, bringt aber auch zum Ausdruck, dass eine einheitliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit, deren Rechtsinhalt neben der Nutzung des herrschenden Grundstücks auch die Ausübung der zugunsten dieses Grundstücks bestehenden Grunddienstbarkeiten umfasst, zulässig wäre.

Literaturhinweise

G. Müller/T. Renner, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügung in der notariellen Praxis, 2. Aufl., ZAP-Verlag, Münster 2008, 328 Seiten (mit CD-Rom), 38,- €

Dass das **Standardwerk** von *Müller/Renner* zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der notariellen Praxis nach nur zwei Jahren schon in zweiter Auflage erscheint, zeigt das rege Interesse an diesem Thema und an dem vorliegenden Standardwerk. Die Zweiteilung des Buches in Betreuungsrecht einerseits und Vorsorgeverfügungen andererseits blieb erhalten, der Umfang wuchs um etwa die Hälfte an. Neu bzw. deutlich länger behandelt sind nun die Reformdiskussionen der letzten Jahre über die Patientenverfügung, sowie die Ausführungen zu den internationalen privatrechtlichen Aspekten und zu Vorsorgeverfügungen in verschiedenen europäischen Nachbarländern. Neu ist auch ein Teil zur unternehmensbezogenen Vorsorgevollmacht. Die Formulierungsmuster wurden durch Aufnahme weiterer Varianten ebenfalls deutlich erweitert.

Insgesamt wohl ein für die Gestaltung von Vorsorgeverfügungen **nahezu unentbehrlicher Ratgeber!**

Notar a. D. Christian Hertel

Karsten Schmidt/Marcus Lutter (Hrsg.), Aktiengesetz, Otto Schmidt Verlag, Köln 2008, 2 Bände, 3288 Seiten, 249,- €

Gerald Spindler/Eberhard Stilz (Hrsg.), Aktiengesetz, Verlag C.H. Beck, München 2007, 2 Bände, 3398 Seiten, 398,- €

Ende vergangenen Jahres sind praktisch zeitgleich zwei vollständig neu konzipierte, jeweils zweibändige Kommentare zum Aktienrecht erschienen. Beide Kommentare schließen damit eine erhebliche Lücke in der Kommentarliteratur zum Aktiengesetz: Ein zweibändiger Kommentar bietet schon aufgrund seines Umfangs einerseits mehr als ein Kurzkomentar, ist andererseits aber deutlich schlanker, aktueller und regelmäßig auch günstiger als ein Großkommentar. Es soll ein Brückenschlag zwischen wissenschaftlicher Durchdringung des Stoffs und praxisnaher Kommentierung herbeigefügt werden, um den Praktikern eine aktuelle, fundierte und gut lesbare Hilfe zu bieten.

Dem jeweils hochkarätigen Team von Herausgebern und Autoren ist dies bei beiden Kommentaren durchweg gelungen. Beide Kommentare zeichnen sich durch eine sorgfältige Auswertung von Rechtsprechung und Literatur aus. Es werden praxisgerechte und richtungsweisende Lösungen aufgezeigt. Wissenschaftliche Überlegungen kommen dabei nicht zu kurz, ohne allerdings in epische Breite zu verfallen. Die aktuellen aktienrechtlichen Fragestellungen werden vollständig dargestellt.

Inhaltlich unterscheiden sich beide Kommentare nur in Randbereichen. Neben den Kommentierungen

zum Aktienrecht finden sich in beiden Kommentaren Ausführungen zum internationalen Gesellschaftsrecht. Darüber hinaus enthält der Kommentar von *Spindler/Stilz* auch eine Kommentierung des Spruchverfahrensgesetzes (ca. 80 S.) und der SE-Verordnung (ca. 220 S.). Im Kommentar von *Schmidt/Lutter* fehlen Ausführungen hierzu. Allerdings gibt es dort gleichsam als (extra zu erwerbenden) 3. Band einen selbständigen SE-Kommentar (SE-Verordnung sowie die beiden deutschen Ausführungsgesetze SEAG und SEBG).

Für den Rezensenten ist es schwierig, an dieser Stelle eine Empfehlung für den einen oder anderen Kommentar abzugeben. Vielmehr können beide Kommentare uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden. Unabhängig davon, ob man sich zum Kauf für den einen oder anderen oder gar beider Kommentare entschließen wird: Beide Kommentare finden ihren Platz in der mittleren aktienrechtlichen Kommentarliteratur. Praxis, Wissenschaft und auch Rechtsprechung werden gleichermaßen vom Nutzen dieser beiden Kommentare begeistert sein.

**Dr. Adolf Reul
(Notar a. D.)**

Veranstaltungen

Im **Dezember 2008** finden keine Veranstaltungen des **DAI - Fachinstitutes für Notare** statt.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **www.dnoti.de**.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg